

Editorial

Was früher ein von der Jagdgesellschaft vergüteter Job war, ist heute eine gemeinwirtschaftliche Leistung an der Allgemeinheit. Gemeint ist der Einsatz bei verunfallten Tieren am Strassenrand. Darüber und über den Umgang mit dem Wolf handelt dieses Mitteilungsblatt.

Rainer Klöti

Entschädigung der Jagdaufsicht für Einsätze bei Wildtierunfällen im Strassenverkehr



Seit einigen Jahren werden von verschiedenen Jagdvereinen selbst entworfene Unfallprotokolle verwendet, welche eine Entschädigung der Jagdaufseher für das Ausrücken bei Wildunfällen im Strassenverkehr zum Gegenstand haben. Die neuen Jagdgesetze in den Nachbarkantonen Solothurn und Luzern, sehen – im Gegensatz zur geltenden Jagdgesetzgebung des Kantons Aargau – solche Entschädigungen explizit vor. Das hat nun möglicherweise dazu geführt, dass auch im Aargau vermehrt Entschädigungen geltend gemacht werden.

Leitlinie gegen Wildwuchs

Der „Wildwuchs“, der dabei verwendeten Unfallprotokolle, aber auch die Tatsache, dass die gesetzlichen Grundlagen nicht so schnell revidiert werden dürften, haben JagdAargau (AJV) und die Vereinigung Aargauischer Jagdaufseher (VAJ) bewogen, zuhanden der Jagdvereine eine Leitlinie und ein Muster-Formular für eine Entschädigung für das Ausrücken von Jagdaufsehern bei Wildunfällen im Strassenverkehr auszuarbeiten. Das auch in der Überzeugung, dass durch eine Vereinheitlichung viele unnötige Diskussionen zwischen Jagdvereinen und Haftpflichtversicherungen sowie Jagdaufsehern vermieden werden können. Leitlinie und Formular sind inzwischen von den Vorständen von AJV und VAJ gutgeheissen worden.

Die kurz gefasste Leitlinie sieht eine moderate Entschädigung in der Form einer Pauschale von 200 Franken vor. Die Entschädigung steht dem Jagdverein zu. Es wird ins Ermessen des Jagdvereins gestellt, ob er überhaupt solche Forderungen an die obligatorische Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters richten will und wie er, falls er sich dazu entschliesst, die Entschädigungen verwenden will.

Für und Wider einer Entschädigung

Der Vorstand von JagdAargau hat das Für und Wider einer solchen Entschädigung ausführlich diskutiert.

„Jagdaufseher leisten eine enorme Arbeit“, stellt der Vorstand von JagdAargau fest. „So auch bei der Bergung von Wildtieren, die Opfer des Strassenverkehrs geworden sind. In der Vergangenheit war die Jägerschaft stolz darauf, dass diese Aufgabe unentgeltlich wahrgenommen worden ist.“ Nach Ansicht des Vorstandes von Jagd Aargau kann diese Leistung auch weiterhin im Sinne eines Dienstes der Jagd an die Allgemeinheit unentgeltlich erbracht

werden. Andererseits hat der Vorstand Verständnis dafür, dass mit der steigenden Aufgabenfülle für die Bergung von Wildtieren am Strassenrand eine Entschädigung eingefordert wird. Gemäss Leitlinie ist es daher den Jagdvereinen freigestellt, ob sie Entschädigungen einfordern wollen oder nicht.

Rechtliche Fussangeln

Allerdings bestehen, wie Vera Beerli, Rechtskonsultantin von JagdAargau, zu bedenken gibt, in Bezug auf Forderungen nach einer Entschädigung, gewisse rechtliche Fussangeln. Das deshalb, weil durch das Schweigen des Aargauischen Jagdgesetzes in der Frage der Entschädigung der Jagdaufsicht im Zusammenhang mit Wildunfällen im Strassenverkehr eine spezielle rechtliche Grundlage für entsprechende Forderungen fehlen dürfte.

Dieter Heuscher, der Rechtskonsulent des VAJ, kommt in einem Kurzgutachten jedoch zum Schluss, dass „aufgrund der Haftungsnorm des Strassenverkehrsgesetzes grundsätzlich eine Entschädigung für Leistungen der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im Zusammenhang mit Wildunfällen geschuldet“, sei. Dabei falle die Abgeltung des Zeitaufwandes sowie des Einsatzes von Sachmitteln in Betracht. Allgemeingültige, anerkannte Ansätze würden im Kanton Aargau nicht bestehen. Dieter Heuscher empfahl daher in seinem Gutachten, in Absprache mit dem schweizerischen Versicherungsverband, eine Pauschale pro Einsatz zu vereinbaren.

Zur Begründung weist Dieter Heuscher einerseits darauf hin, dass die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher unter anderem als Melde- und Koordinationsstelle bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren, und insbesondere bei Unfällen mit Wildtieren, eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe erfüllen würden, wenn auch in der Regel auf Rechnung der Jagdgesellschaften. Andererseits hafte der Halter eines Motorfahrzeuges für den mit dem Fahrzeug verursachten Sachschaden und damit auch für den bei einem Wildunfall verursachten Aufwand. „Dazu“, so Dieter Heuscher, „gehört auch der Wert der in direktem Zusammenhang erbrachten notwendigen Leistungen der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.“

Grundätze im Umgang mit Grossraubtieren im Aargau

Spätestens durch das Selfie, das – so Regierungsrat Stephan Attiger an der Generalversammlung von Jagd Aargau – ein Wolf von sich geschossen hat, indem er im Februar im Wald bei Erlinsbach in eine Fotofalle tappte, sind die Grossraubtiere auch im Aargau zum Thema geworden. Sozusagen postwendend hat die Sektion Jagd und Fischerei „Grundsätze im Umgang mit Grossraubtieren im Aargau“ erarbeitet. Mit diesen Grundsätzen kommt der Aargau auch den Forderungen der „Konzepte Wolf Schweiz“ (BAFU 2016) und „Luchs Schweiz“ (BAFU 2016) nach, in denen die Kantone aufgefordert werden, diese Konzepte auf ihrem Gebiet umzusetzen.

„Zurzeit keine negativen Einflüsse“

„Aufgrund der teilweise beeindruckenden Wanderdistanzen von mehreren hundert Kilometern ist das Auftauchen eines Einzelwolfs jederzeit möglich“, so die Sektion Jagd und Fischerei zum Lebensraum und Verhalten des Wolfes. „Im Aargau ist in erster Linie mit Einzeltieren zu rechnen. Wandernde Individuen verhalten sich in ungewohnter Umgebung umso vorsichtiger, was Konflikte mit Menschen unwahrscheinlich macht und Vergrämungs-Massnahmen zum Schutz von Nutztieren einen guten Effekt erwarten lassen. Der Einfluss eines einzelnen, durchziehenden Wolfes auf die Wildtierbestände ist kaum feststellbar.“ Auch durch den Luchs, der regelmässig vereinzelt auch im Aargau nachgewiesen werde, seien Übergriffe auf Nutztiere und ein negativer Einfluss auf Wildtierbestände zurzeit nicht feststellbar.

Aufgrund der grossen Mobilität von Einzeltieren sei ein systematisches Wolfsmonitoring im Aargau nicht zweckmässig. Das Referenzgebiet Jura Nord für das Luchsmonitoring dagegen, soll nach Osten in den Kanton Aargau hinein vergrössert werden. Damit wäre ein ausreichendes Luchsmonitoring sichergestellt. Wildtierisse durch Wolf und Luchs sollen, wie bis anhin, von den Jagdaufsehern, allenfalls mit Zuzug eines Rissexperten, beurteilt und an die kantonale Jagdverwaltung gemeldet werden.

Keine präventiven Massnahmen

„Konflikte mit Menschen sind kaum zu befürchten“, so die Sektion Jagd und Fischerei. „Da eine Wolfspräsenz im Kanton Aargau zwar möglich, aber selten zu erwarten ist und bislang auch keine Nutztierrisse durch Luchse nachgewiesen sind, müssen keine präventiven Massnahmen zum Schutz von Weidewieh vor Grossraubtierübergriffen getroffen werden. Durch eine kantonale Fachperson bestätigte, von Grossraubtieren gerissene Nutztiere werden auch abgegolten, wenn keine spezifischen Verhütungsmassnahmen ergriffen worden sind.“

Vorgehen bei Verdacht auf Nutztierriess

Ein vermeintlich gerissener Nutztierkadaver sei möglichst wie aufgefunden zu belassen, wird in den Grundsätzen festgehalten. Ein Zudecken mit einer Plane zum kurzzeitigen Schutz sei sinnvoll. Die Sektion Jagd und Fischerei oder ein Rissexperte sei umgehend über den Fund zu informieren. Diese würden die Beurteilung vor Ort vornehmen. In zweifelhaften Fällen könne eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) angefordert werden.

„Bei vermuteten Schäden an Nutztieren durch hundartige Raubtiere – wie etwa den Goldschakal – sowie Luchse ist nach Möglichkeit organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers durch die kantonalen Rissexperten, Fachpersonen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt oder die Polizei zu sammeln“, so die Sektion Jagd und Fischerei. „Dieses Material ist in Absprache mit der Sektion Jagd und Fischerei an die für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständige Institution (KORA) zu schicken.“

Nachweise auf der Internetseite

„Mit durchziehenden Einzelwölfen ist im Kantonsgebiet jederzeit zu rechnen“, erklärt die Sektion Jagd und Fischerei.

„Luchse werden regelmässig beobachtet und nachgewiesen. Ob Luchse das Kantonsgebiet dauerhaft als Lebensraum nutzen, kann aufgrund des momentanen Kenntnisstandes nicht bestätigt werden. Erfahrungsgemäss verhalten sich Einzeltiere beider Arten heimlich und zurückhaltend. Es ist vorgesehen, bestätigte Nachweise auf der Internetseite der Abteilung Wald aufzuführen.“ Bei länger andauernder Wolfspräsenz im Kanton (mindestens sechs Nachweise innerhalb von zwei Monaten) werde die Öffentlichkeit über Empfehlungen zum Verhalten informiert.

Mai 2019

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst